



Ortspolizeiliche Verordnung

Die Gemeindevertretung von Mäder hat mit Beschluss vom 11.03.2019 gemäß § 18 GG. iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z 10 GG., LGBl. Nr. 40/1985, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in einer gesonderten Skizze gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereiche im Naherholungsgebiet Brühl auf den Liegenschaften GST-Nr. 820 (Teilfläche), 821 (Teilfläche), 822 (Teilfläche), 911 (Teilfläche), 912, 1648 (Teilfläche) und 1681 (Teilfläche) und 2119, KG 92114 Mäder

§ 2

Verbote

Das Naherholungsgebiet und der Spielplatz sind für die Allgemeinheit zugänglich, wobei nachstehende Maßnahmen verboten sind:

- a) das Einbringen von Glasflaschen und sonstigen Glasgebinden
- b) die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken
- c) die zweckwidrige Verwendung des Spielplatzes und der dort befindlichen Einrichtungen
- d) der Verzehr und die Verwendung von Tabakerzeugnissen (Rauchen)
- e) Hunde frei laufen zu lassen
- f) der Aufenthalt in den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen das Durchqueren auf dem Fußweg.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Kundmachung in Kraft. Die Verordnung vom 02.07.2018 tritt außer Kraft.

.....Der Bürgermeister:

Skizze:

